



# Amtsblatt für die Stadt Schneverdingen

## Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

1. Jahrgang (2024)

Schneverdingen, 20.12.2024

Nr. 1/2024

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 29.11.2024	2
Bekanntmachung der Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für Niederschlagswasserbeseitigung) vom 29.11.2024	3
Bekanntmachung des aufkommensneutralen Hebesatzes im Zuge der Grundsteuerreform	4
Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 05.12.2024	5
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 06.12.2024	7
Bekanntmachung der Aufhebungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Schneverdingen vom 06.12.2024	13
Bekanntmachung Kommunalwahl 2021 – Ausscheiden Ersatzperson	14

### Impressum

Herausgeberin: Stadt Schneverdingen, Schulstraße 3, 29640 Schneverdingen  
Telefon: 05193 93-0  
E-Mail: [amtsblatt@schneverdingen.de](mailto:amtsblatt@schneverdingen.de)  
Verantwortlichkeit: Bürgermeisterin Meike Moog-Steffens  
Redaktion: Stadtverwaltung Schneverdingen  
Erscheinungsweise: nach Erfordernis  
Internetseite: <https://www.schneverdingen.de>  
Ausdrucke: Ausdrucke des Amtsblatts können während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung können Kopien gefertigt werden.

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Satzung zur 10. Änderung der Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung der Stadt Schneverdingen zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.06.1992**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 13 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser, der in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird, beträgt 3,19 EUR.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schneverdingen, 29.11.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 20.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 die Satzung zur 4. Änderung der Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung der Stadt Schneverdingen zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Schneverdingen (Abgabensatzung für die Niederschlagswasserbeseitigung) vom 01.06.1992**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 13 Abs. 1 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevanter Fläche und Jahr 0,14 EUR.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schneverdingen, 29.11.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 20.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

# **Bekanntmachung**

## **des aufkommensneutralen Hebesatzes im Zuge der Grundsteuerreform**

### **§ 1**

#### **Aufkommensneutraler Hebesatz**

Der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) beläuft sich auf 367 v. H.

### **§ 2**

#### **Hebesatz**

Der Hebesatz für die Grundsteuer B ist durch die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) auf 584 v. H. festgesetzt.

### **§ 3**

#### **Abweichung**

Der für die Grundsteuer B festgesetzte Hebesatz weicht vom aufkommensneutralen Hebesatz um 217 v. H. ab.

Schneverdingen, 16.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) sowie der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Stadt Schneverdingen.

#### **§ 2 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Schneverdingen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 3 Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	739 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	584 v. H.
2.	Gewerbesteuer	415 v. H.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Schneverdingen, 05.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 20.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

## Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Feuerwehrgebührensatzung beschlossen. Die Satzung einschließlich der Anlage wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und nur das Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Gebührentarif und -höhe
- § 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld
- § 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 7 Billigkeitsmaßnahme
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten

#### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Schneverdingen wird durch die Feuerwehrsatzung in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (Hauptsatzung).

## § 2

### Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 1 NBrandSchG,
    - a) die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder
    - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat, noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
  3. für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
  4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 26 NBrandSchG,
  5. für die Durchführung einer Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG,
  6. für andere als in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
  7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.  
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:
    - a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
    - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
    - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,



- d) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z. B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und eventuell weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
  - i) Tragehilfen für den Rettungsdienst und anderen Einrichtungen, außer der Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr,
  - j) Beseitigung von Sturm- und Unwetterschäden.
- (2) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.
- (3) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastetes Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Stadt Schneverdingen Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG. Satz 2 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gemäß § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 NBrandSchG entsprechend.
- (2) Wird ein Einsatz von mehreren Personen in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften jedoch als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz (UstG) jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Personal, Ausrüstung, Geräte und Fahrzeugen. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde; volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver usw.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Die Stadt Schneverdingen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners, aus Billigkeitsgründen oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Auf die Erhebung einer Gebühr wird verzichtet, wenn die Freiwillige Feuerwehr Schneverdingen bei Veranstaltungen örtlicher Vereine (bspw. Schützenverein) Hilfe leistet bzw. Mitveranstalter bei sonstigen Veranstaltungen (bspw. Heideblütenfest) ist.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des

Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vollstreckt.

## **§ 7 Billigkeitsmaßnahme**

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn dies eine unbillige Härte darstellen würde. Die Feststellung einer unbilligen Härte richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen des NKAG.

## **§ 8 Haftung**

Die Stadt Schneverdingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schneverdingen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) vom 28. November 2017 außer Kraft.

Schneverdingen, 6. Dezember 2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

## Anlage

### **Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Schneverdingen vom 6. Dezember 2024**

#### **I. Personaleinsatz**

je Einsatzkraft 80,73 EUR/Stunde

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)**

1. Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW),  
Mannschaftstransportwagen (MTW) 354,43 EUR/Stunde
2. Löschfahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug [LF], Tank-  
löschfahrzeug [TLF], Hilfeleistungslöschgruppen-  
fahrzeug [HLF], Mittleres Löschfahrzeug [MLF]) 793,05 EUR/Stunde
3. Drehleiter (DLK) 786,04 EUR/Stunde
4. Rüstwagen (RW) 1.728,58 EUR/Stunde
5. Sonstige Fahrzeuge (Gerätewagen [GW],  
Schlauchwagen [SW]) 290,07 EUR/Stunde

#### **III. Verbrauchsmaterialien**

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zu erstatten.
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Schneverdingen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgelegt ist.

#### **IV. Unfugalarm und Einsatz bei Fehlalarm an/durch Brandmeldeanlagen**

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach I. und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach II.

Schneverdingen, 20.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

## **Bekanntmachung**

Der Rat der Stadt Schneverdingen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 die Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

### **Aufhebungssatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Stadt Schneverdingen**

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Schneverdingen in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Schneverdingen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 10. Juli 1985 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schneverdingen, 6. Dezember 2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens (L. S.)

Schneverdingen, 20.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Bürgermeisterin  
gez. Meike Moog-Steffens

## **Bekanntmachung**

Frau Mandy Kafidoff ist als Ersatzperson bei der Kommunalwahl 2021 für die Partei BÜNDNIS 90/Die Grünen ausgeschieden.

Schneverdingen, 04.12.2024

Stadt Schneverdingen  
Die Stadtwahlleiterin  
gez. Meike Moog-Steffens